

Annehmende Stimmen	142 240
Verwerfende Stimmen	104 775
Ungültige Stimmen	46
Leere Stimmen	4 824

b e s c h l i e s s t :

Die Referendumsvorlage «Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredites für die Tiefbauten zum Fingerdock A, die Erweiterung der Flugzeugabstellfläche und den Einbau einer Rolllinienbefeuernng im Flughafen Zürich» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. November 1980

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
E. S p i l l m a n n

Der Sekretär:
E. S z a b e l

**Beschluss des Kantonsrates
über den Einbau der 13. Monatsbesoldung des Staats-
personals in die verordnungsgemässen Bezüge an
Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharak-
ter sowie in die versicherte Besoldung**

(vom 17. November 1980)

Der K a n t o n s r a t,
nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates,

b e s c h l i e s s t :

I. Die den staatlichen Beamten und Angestellten, den Pfarrern sowie den Lehrern aller Stufen ab 1976 zustehende Zulage als 13. Monatsbesoldung wird in die verordnungsgemässen Be-

züge an Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter eingebaut.

II. Die Bezüge gemäss Ziffer I werden im Kalenderjahr in 13 gleichmässige Beträge aufgeteilt.

III. Die 13. Monatsbesoldung wird je im Juni und Dezember mit $8\frac{1}{3}\%$ auf den im ersten und zweiten Halbjahr aufgelaufenen Bezügen gemäss Ziffer I ausgerichtet.

IV. Bei Eintritt in den Staatsdienst oder Austritt aus diesem im Laufe des Kalenderjahres besteht ein anteilmässiger Anspruch auf die 13. Monatsbesoldung, ebenso bei Teilbeschäftigung während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres.

V. Die bei der Beamtenversicherungskasse anrechenbare Besoldung wird um $8\frac{1}{3}\%$ erhöht.

VI. Die Versicherten und der Staat haben für die generelle Erhöhung der neu zu versichernden Besoldungen die vom Regierungsrat festgesetzten Einkaufsbeiträge zu leisten.

VII. Für die Leistungen des Staates an die Beamtenversicherungskasse gemäss Ziffer VII wird ein Kredit von Franken 15 000 000 bewilligt.

VIII. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1981 in Kraft. Er ersetzt auf diesen Zeitpunkt den Beschluss des Kantonsrates vom 11. November 1974 über die Ausrichtung einer 13. Monatsbesoldung an das Staatspersonal.

IX. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

X. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

XI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 17. November 1980

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
E. Spillmann

Der Sekretär:
E. Szabel